

Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer nehmen das Aufsichtspersonal oder die Leitung des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein entgegen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein. Betreiber der Freizeiteinrichtung Rettbergsaue ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen das Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein abgestellten Fahrzeuge. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 4 Zutritt

1. Der Zutritt und die Benutzung des Freizeitgeländes und deren Einrichtungen sind gebührenfrei.
2. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.

§ 5 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zu dem Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren.
3. Das Freizeitgelände ist während der Sommerzeit täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse veröffentlicht und sind den Aushängen auf dem Gelände und an den Bootsanlegestellen zu entnehmen. Abweichungen hiervon werden in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. Das Freizeitgelände kann außerhalb der Öffnungszeiten von den Übernachtungsgästen nicht verlassen und betreten werden.
5. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe.

§ 6 Baden

Das Baden innerhalb des Geländes sowie im Strom ist untersagt. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen den Besuchern zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Kleidung ist verboten.

§ 7 Aufstellen von Zelten

1. Von April bis Mai sowie nach den hessischen Sommerferien ist das Zelten nur freitags bis sonntags möglich. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage.
2. Von Juni bis zu den hessischen Sommerferien beträgt die maximale Zeltdauer 5 Tage.
3. In den hessischen Sommerferien darf uneingeschränkt gezeltet werden.
4. Nach Öffnungszeit haben nur eingetragene Zeltgäste Aufenthaltsrecht.
5. Grundsätzlich müssen sich alle Zeltgäste mindestens 3 Tage vorher beim Aufsichtspersonal telefonisch oder vor Ort anmelden. Am Ankunftsstag muss sich während der Hauptöffnungszeit bis spätestens 19:30 Uhr unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personal- oder Schülerscheines beim Personal vor Ort gemeldet werden.
6. Jugendliche (auch Gruppen) unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zelten. Jugendliche von 16 – 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Größere Jugendgruppen werden nur zugelassen, wenn für eine ausreichende Betreuung durch verantwortliche Erwachsene gesorgt ist.
7. Zelte müssen mit Beendigung der Saison entfernt werden. Nicht abgebaute Zelte werden auf Kosten des Aufstellers abgebaut und in Verwahrung genommen.

§ 8 Verhaltensregeln

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Benutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von dem Gelände geahndet werden.
2. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
3. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
4. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
5. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten in dem Freizeitgelände, das gewerbemäßige Fotografieren bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
6. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
7. Bei Gruppen haben die zu benennenden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Freiflächen) in sauberem und ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Eventuell notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, November 2015

Betriebsleitung
-mattiaqua-